

§9

Dienstlaufbahnen der Unteroffiziere und Offiziere

(1) Die Unteroffiziere unterscheiden sich nach den Dienstlaufbahnen in

- a) Unteroffiziere des operativen Dienstes,
- b) Unteroffiziere des technischen Dienstes,
- c) Unteroffiziere der Rückwärtigen Dienste,
- d) Sanitätsunteroffiziere,
- e) Unteroffiziere des administrativen Dienstes,
- f) Unteroffiziere des Justizdienstes,
- g) Unteroffiziere des Militärmusikdienstes.

(2) Die Offiziere unterscheiden sich nach den Dienstlaufbahnen in

- a) Offiziere des operativen Dienstes,
- b) Politoffiziere,
- c) Offiziere des technischen Dienstes (techn. D.),
- d) Offiziere der Rückwärtigen Dienste (R. D.),
- e) Offiziere des Medizinischen Dienstes (Med. D.),
- f) Offiziere des administrativen Dienstes (adm. D.),
- g) Offiziere des Justizdienstes (J. D.),
- h) Offiziere des Auswärtigen Dienstes (Ausw. D.),
- i) Offiziere des Militärmusikdienstes (M. M. D.).

(3) Weitere Einzelheiten zur Unterscheidung der Unteroffiziere und Offiziere nach den Dienstlaufbahnen regelt der Minister für Nationale Verteidigung.

(4) Akademische oder andere Qualifikationsgrade bzw. Titel werden zum Namen geführt.

§10

Ernennung und Beförderung

(1) Die Angehörigen der Nationalen Volksarmee werden zum ersten Soldaten-, Unteroffiziers-, Offiziers- oder Generalsdienstgrad ernannt und innerhalb dieser Dienstgrade befördert.

(2) Zum Unteroffiziersschüler, zum Offiziersschüler oder in eine Dienststellung werden die Angehörigen der Nationalen Volksarmee ernannt.

(3) Die Voraussetzungen für die Ernennung in eine Dienststellung oder zu einem Dienstgrad oder für die Beförderung im Dienstgrad sind

- a) die politische, militärische und persönliche Eignung und Fähigkeit für die Dienststellung bzw. den höheren Dienstgrad und
- b) die verfügbare Planstelle.

Zur Beförderung über den laut Planstelle festgelegten Dienstgrad hinaus kann der Minister für Nationale Verteidigung Ausnahmen festlegen.

§11

Herabsetzung im Dienstgrad und in der Dienststellung und Aberkennung des Dienstgrades

(1) Die Herabsetzung im Dienstgrad bzw. Aberkennung des Dienstgrades kann nur auf der Grundlage der Disziplinarvorschrift erfolgen, soweit in den §§ 23 Abs. 3 und 26 Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Herabsetzung in der Dienststellung kann erfolgen

- a) auf der Grundlage der Disziplinarvorschrift,

- b) wegen dienstlicher Notwendigkeit,
- c) wegen mangelnder Eignung.

§ 12

Dienstalter im aktiven Wehrdienst

(1) Das Dienstalter im aktiven Wehrdienst entspricht in der Regel der Zeit des ununterbrochenen Dienstes in der Nationalen Volksarmee. Auf das Dienstalter im aktiven Wehrdienst wird angerechnet die Dienstzeit als Soldat, Unteroffizier, Offizier oder General in

- a) der Kasernierten Volkspolizei,
- b) der Deutschen Grenzpolizei,
- c) der Bereitschaftspolizei,
- d) dem Ministerium für Staatssicherheit,
- e) der Deutschen Volkspolizei,

wenn der aktive Wehrdienst unmittelbar nach Beendigung des Dienstes in diesen Organen beginnt bzw. begann. Wurde der aktive Wehrdienst in der Nationalen Volksarmee oder der Dienst in den in den Buchstaben a bis e genannten Organen unterbrochen, dann kann diese Dienstzeit auf das Dienstalter angerechnet werden.

(2) Die Dauer des aktiven Wehrdienstes wird vom Dienstalter nicht berührt.

§13

Verleihung staatlicher Auszeichnungen

Die Verleihung von staatlichen Auszeichnungen an Angehörige der Nationalen Volksarmee erfolgt auf der Grundlage der dafür erlassenen gesetzlichen Bestimmungen.

§14

Altersgrenze der Berufssoldaten

Die Altersgrenze für Berufssoldaten ist das vollendete 65. Lebensjahr, bei weiblichen Armeeeingehöri- gen das vollendete 60. Lebensjahr. Bei Kämpfern gegen den Faschismus oder Verfolgten des Faschismus ist die Altersgrenze jeweils 5 Jahre niedriger.

§15

Beendigung des aktiven Wehrdienstes

(1) Der aktive Wehrdienst in der Nationalen Volksarmee wird durch die in den §§ 20, 24, 26 Abs. 3, 35 und 36 aufgeführten Gründe oder durch Tod beendet.

(2) Die aus dem aktiven Wehrdienst Entlassenen haben sich spätestens 4 Tage nach der Entlassung bei ihrem zuständigen Wehrkreiskommando zu melden.

§ 16

Förderung der in Ehren aus dem aktiven Wehrdienst Entlassenen

Die Angehörigen der Nationalen Volksarmee, die in Ehren aus dem aktiven Wehrdienst entlassen werden, sind besonders zu fördern. Die Einzelheiten werden durch den Ministerrat geregelt.

II. Abschnitt

Das Dienstverhältnis der Wehrpflichtigen, die den Grundwehrdienst leisten

§ 17

Dienstzeit

(1) Die Dauer des Grundwehrdienstes beträgt 18 Monate,